

TRAVEL IUS

Ausgabe 1, 13. Januar 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie, MICE und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Reiserecht-Workshops 2016**
 - 2. Newsletter und unlauterer Wettbewerb**
 - 3. Keine Haftung für Blödsinn**
 - 4. Anfängerkurs „Eventmanagement“**
 - 5. Haftung für Ausflüge**
 - 6. Und zum Schluss: „Dinner-Büffet“ ist nicht „Galadinner“**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Das neue Jahr hat bereits interessante Gerichtsurteile gebracht. Wir stellen Ihnen drei davon vor. Zudem finden Sie die Daten der Reiserechtworkshops aufgeschaltet, melden Sie sich jetzt an! Und im Frühling wird wieder ein Anfängerkurs für Eventmanagement angeboten.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Reiserecht-Workshops

Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" vom 8. März in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 12. April in Zürich, von 13:30 bis ca. 17.30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Workshop-Programm unter: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html>

In diesen Workshops erhalten Sie in kompakter Form alle wichtigen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter. Ein "Muss" für die gesamte Reisebranche.

2. Newsletter und unlauterer Wettbewerb

Heute flattert wiederum ein nicht bestellter Newsletter eines Reisebüros in den E-Mail-Briefkasten. Leider kann er nicht abbestellt werden. Nirgends lässt sich der entsprechende Link oder sonstige Angaben finden.

Ein solches Vorgehen verstösst gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb.

Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. o UWG dürfen Newsletter nur an Personen versendet werden, welche den Newsletter abonniert haben (opt-in-Methode). Ausnahme: Der Adressat hat bereits ähnliche Leistungen bezogen, wie sie im Newsletter beworben werden. Für Reisebüros heisst dies, nur an bestehende und ehemaligen Kunden darf der Newsletter ohne ausdrückliche Einwilligung verschickt.

Der gleiche Artikel bestimmt zudem, dass im Newsletter selber auf eine problem- und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hingewiesen werden muss. Dies ist z.B. ein gut sichtbarer und funktionierender Link im Newsletter.

Wer die eine oder andere Bedingung nicht erfüllt, begeht unlauteren Wettbewerb, kann eingeklagt und unter Umständen auch strafrechtlich belangt werden.

3. Keine Haftung für Blödsinn

Das Bundesgericht hat Ende Dezember 2015 ein interessantes Urteil gefällt. Und zwar geht es um einen Unfall auf der Skischanze in Engelberg. Das Urteil zeigt, dass man auch in der heutigen Zeit Eigenverantwortung trägt. Dies gilt auch für Pauschalreisen. Der Reiseveranstalter muss nicht mit absolut unvernünftigem Verhalten seiner Kunden rechnen.

Drei junge Männer hatten im Winter 2012 in einer Bar Alkohol konsumiert und machten sich nach Mitternacht zu Skisprungschanze auf. Dort verschafften sie sich Zugang zur Gondel, welche die Skispringer zum Schanzenstart transportiert und fuhren in der Gondel hoch. Oben angekommen betrat der später Verunfallte die Anlaufspur, rutschte aus und glitt unkontrolliert 123 Meter hinunter, auf dem Schanzentisch kollidierte er mit einem Holzbalken und stürzte 4 m in die Tiefe. – Die Staatsanwaltschaft eröffnete eine Strafuntersuchung wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung, stellte das Verfahren jedoch ein. – Gegen diesen Einstellungsbeschluss erhob der Verletzte bei Bundesgericht Beschwerde.

Das Bundesgericht schützte den Entscheid der Staatsanwaltschaft.

„Das Verhalten des Beschwerdeführers liegt derart ausserhalb des normalen Geschehens und ist so unvernünftig, dass der Betreiber der Sprungschanze nicht damit rechnen musste. Der Beschwerdeführer verschaffte sich unberechtigterweise Zutritt zu

den Gondeln und betrat nachts, alkoholisiert sowie aus eigenem Entschluss mit blossen Strassenschuhen den 35° geneigten Schanzenanlauf, der mit einer rutschigen Plastikplane abgedeckt war.“... „Das Verhalten des Beschwerdeführers erscheint als qualifizierte Unvorsicht, mit der schlechthin nicht gerechnet werden muss und die ein allfälliges sorgfaltspflichtwidriges Verhalten des Schanzenbetreibers oder Dritter in den Hintergrund drängen würde.“

Welches Interesse hat der Verunfallte an einem Strafverfahren? Der Beschwerdeführer wurde beim Sturz schwer verletzt und ist noch nicht genesen. Wenn nun die Verantwortlichen der Schanze strafrechtlich belangt werden, kann diese auch ihre zivilrechtliche Haftung begründen. – Wird kein Strafverfahren eröffnet, wird die Unfallversicherung allenfalls grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten geltend machen und ihre Leistungen kürzen.

Für Reiseveranstalter bedeutet das Urteil, dass man nicht Verhalten rechnen muss, das als qualifizierte Unvorsicht anzusehen ist. Man darf gesunden Menschenverstand voraussetzen. – Etwas anders gilt, wenn bei Aktivitäten erhöhte Unfallgefahr besteht (z.B. bei Ausflügen, Sport usw.), dann hat man entsprechende Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen und die Teilnehmer zu instruieren.

Urteil des Bundesgerichtes vom 23. Dezember 2015, Aktenzeichen 6B_360/2015

4. Anfängerkurs Eventmanagement

Eventfacts.ch veranstaltet am 7. März 2016 (von 18 bis 21 Uhr) in Zürich einen Kurs für Verantwortliche von Events in KMUs. Der Workshop wird nach der erfolgreichen Durchführung im Herbst 2015 zum zweiten Mal angeboten. Laurence Kissling von Kulturfacts GmbH und Rechtsanwalt Rolf Metz geben in konziser Form das Basiswissen für eine erfolgreiche Eventveranstaltung.

Partner der Veranstaltung sind u.a das KMU-Portal des SECO, Kaufmännischer Verband Zürich, Höhere Fachschule für Tourismus Graubünden

Einzelheiten und Anmeldung unter www.eventfacts.ch – Veranstaltungen.

5. Haftung für Ausflüge

Wer Ferien macht, will auch Ausflüge machen und die bucht man einfachsten beim Reiseleiter vor Ort. Doch wer haftet, wenn etwas schiefgeht? Der Veranstalter oder das Unternehmen vor Ort? Genau diese Frage musste der deutsche Bundesgerichtshof entscheiden (Urteil vom 12. Januar 2016).

Der Kläger hatte eine Pauschalreise nach Bulgarien gebucht. Am Urlaubsort wurde ihm von der Reiseleitung eine Begrüssungsmappe ausgehändigt. Darin war ein Blatt mit dem Logo des Veranstalters und der Überschrift „Ihr Ausflugsprogramm“. Unter anderem wurde die „Berg und Tal: Geländewagen-Tour“ angeboten. Unter der Aus-

flugsliste wurde darauf hingewiesen, dass der Reiseveranstalter nur Vermittler der lokalen Agentur sein, welche die Ausflüge durchführe und man könne dort die Ausflüge direkt per SMS oder E-Mail buchen. Dann folgte die fett gedruckte Aufforderung: „Reservieren Sie bei Ihrer V-Reiseleitung!“ – Der Kläger buchte die Geländewagen-Tour bei der Reiseleitung. Während des Ausfluges kam es zu einem Unfall. Nun stellte sich die Frage, wer haftet.

Der Bundesgerichtshof führt aus, dass es auf den **Gesamteindruck ankomme, welche der Reisende bei der Vertragsanbahnung gewinne** (Hervorhebung durch RM). Zitat: „Bereits das Einfügen des Ausflugsprogramms in eine Begrüßungsmappe der Beklagten, dessen Aufmachung mit dem Logo "V." der Beklagten und die Überschrift "Ihr Ausflugsprogramm" weisen auf ein Angebot der Beklagten hin, das diese als fakultativen Bestandteil der Gesamtreiseleistung zusammengestellt und eigenverantwortlich organisiert hat. Weiterhin deutet die Aufforderung, einen Ausflug bei der Reiseleitung zu buchen, auf die Beklagte als Vertragspartner hin. Demgegenüber tritt der Hinweis auf eine Vermittlerrolle wegen der dafür gewählten kleinen Schriftgröße und seiner inhaltlichen Einbettung in den Text zurück.“ – Auch die Angabe der E-Mail-Adresse mit einer bulgarischen Top-Level-Domain usw. waren zu wenig eindeutig.

D.h. der deutsche Veranstalter ist Vertragspartei des Ausfluges. Das zuständige Gericht muss nun den Unfallhergang und dessen Folgen im Detail abklären. Erst dann kann gesagt werden, ob der Veranstalter für die Folgen des Unfalles haftet.

Die Rechtslage in der Schweiz ist sehr ähnlich: Ist strittig, wer Vertragspartei des Reisenden ist, wird das Auftreten des Reisebüros nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr beurteilt. Dies hat das Bundesgericht bereits im African Safari Club Fall so festgehalten. Da wird man auf die Werbung, abgegebenen Unterlagen usw. abstellen. – Das heisst auch, es spielt keine Rolle, wie sich das Reisebüro bezeichnet. Massgebend ist das Auftreten im Einzelfall.

Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs vom 12.1.2016, Az: X ZR 4/15.

6. Und zum Schluss: „Dinner-Büffet“ ist nicht „Galadinner“

Ähnliche Worte – grosse rechtliche Folgen. Ein Ehepaar buchte eine Flugpauschalreise über Weihnachten nach Dubai. Für das obligatorische Galadinner wurde eine „Festzuschlag“ von 350 Euro pro Person verlangt (und war im Reisepreis inbegriffen).

Im 5* Luxusresort auf der berühmten Palmeninsel in Dubai wurde dem Ehepaar beschieden, dass an Heilig Abend ein Dinner-Büffet geboten werde und ein Aufpreis von 185 Euro plus Getränke zu bezahlen sei (insgesamt 400 Euro). – Das Ehepaar verlangte hierauf vom Reiseveranstalter den Zuschlag für das Galadinner zurück (700 Euro) und eine Reisepreisminderung von 600 Euro.

Der Veranstalter stellte sich auf den Standpunkt, dass das Festtagsdinner aus einem umfangreichen Buffet im festlichen Rahmen bestanden habe und somit der Zuschlag nicht zurückzuzahlen sei.

Das Gericht sah das anders: „Nach dem objektiven Empfängerhorizont kann unter „Galadinner“ – gerade wenn es sich um eine derart hochwertige Leistung zum Preis von 350 Euro pro Person handeln soll – nur ein mehrgängiges Menü, das im festlichen Rahmen mit Bedienung serviert wird, verstanden werden.“ Zudem stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, dass ein Highlight der Reise vereitelt worden und somit zusätzlich eine Reisepreisminderung von 15% geschuldet war.

Dinner-Büffet ist eben nicht Galadinner.

Pressemitteilung vom 8.1.2016, Urteil Amtsgericht München vom 1.12.2014, Aktenzeichen 213 C 18887/14,

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine entsprechende E-Mail an info@reisebuerorecht.ch .